

Umgangssprache

Eine Tageszeitung schildert Ablauf und Hintergründe einer Auseinandersetzung zwischen sogen. rechten und linken Jugendlichen, die zum Tod eines der Beteiligten führt. In der Reportage werden vier unterschiedliche Versionen zum Tatablauf dargestellt. Zu Anfang des Berichts schreibt die Autorin über den mutmaßlichen Täter: »Nino ist 17 und links. Jetzt ist er ein Totschläger oder Schlimmeres.« Am Ende des Artikels heißt es, gegen ihn werde jetzt wegen Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt. Ein Leser des Blattes beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine Vorverurteilung. Schriftliche und mündliche Versuche, die Zeitung zu einer Klarstellung zu bewegen, seien nicht erfolgreich gewesen. Dem Presserat gegenüber gibt die Zeitung keine Erklärung ab. (1995)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er ist der Überzeugung, dass der vom Leser kritisierte Artikel in literarischer Form beschreibt, wie fünf Minuten das Leben eines Menschen verändern können. Es wird deutlich, dass die Verwendung des Begriffs »Totschläger« nicht juristisch gemeint, sondern dem umgangssprachlichen Bereich entnommen ist. In der Unterzeile zur Überschrift wird das Wort »Notwehr« mit einem Fragezeichen versehen und damit dem Leser verdeutlicht, dass keine Vorwegnahme des Urteils bezweckt ist. (B 48/95)

Aktenzeichen:B 48/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet